

# **BGer 9C\_30/2007 vom 28. August 2007**

Bundesgericht, 2007-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_30\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_30_2007)

FR: TF 9C\_30/2007 du 28 août 2007

IT: TF 9C\_30/2007 del 28 agosto 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat in Anwendung der gemischten Bemessungsmethode (vgl. dazu BGE 125 V 148 f. E. 2a-c sowie BGE 130 V 393 und SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151 [I 156/04]) einen Invaliditätsgrad von 38 % ( $0,45 \times 44,07 \% + 0,55 \times 33,8 \%$ ; zum Runden BGE 130 V 121 ) ermittelt, was keinen Rentenanspruch ergibt ( Art. 28 Abs. 1 IVG ).

#### **E. 2.1**

Zum zeitlichen Umfang der im Gesundheitsfall neben der Besorgung des Zwei-Personen-Haushalts ausgeübten Erwerbstätigkeit hat das kantonale Gericht festgestellt, die Versicherte habe ihre Tätigkeit beim Dienst G. \_\_\_\_\_ der Stadt X. \_\_\_\_\_ 1994 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Als Ersatz für diese Arbeit habe sie 1997 die ihrer Behinderung angepasste selbständige Erwerbstätigkeit als Näherin für das Heim M. \_\_\_\_\_ aufgenommen. Ohne gesundheitliche Beeinträchtigung würde sie somit beim Dienst G. \_\_\_\_\_ der Stadt X. \_\_\_\_\_ und als Siedlungswartin in der Wohnbaugenossenschaft Y. \_\_\_\_\_ tätig sein. Daraus ergebe sich ein Anteil der Erwerbstätigkeit von höchstens 45 %.

#### **E. 2.1.1**

In welchem Ausmass eine im Aufgabenbereich Haushalt tätige versicherte Person ( Art. 5 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 27 IVV ) ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, ist Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht (Urteil I 693/06 vom 20. Dezember 2006 E. 4.1). Wenn und soweit die diesbezüglichen Feststellungen des kantonalen Gerichts sich ausschliesslich auf die allgemeine Lebenserfahrung stützen oder auf arbeitsmarktlicher Empirie beruhen, geht es hingegen um Rechtsfragen (Urteil I 701/06 vom 5. Januar 2007 E. 3.2).

#### **E. 2.1.2**

Die vorinstanzliche Annahme einer Teilerwerbstätigkeit im zeitlichen Umfang von maximal 45 % eines Normalarbeitspensums als Reinigungsangestellte und Siedlungswartin im Gesundheitsfall ist weder offensichtlich unrichtig noch das Ergebnis der Beweiswürdigung eines unvollständig festgestellten Sachverhalts. Daran ändert entgegen den Vorbringen in der Beschwerde nichts, dass das ausserhägliche Arbeitspensum von 45 % die Arbeit als Näherin zu Hause ohne weiteres zugelassen hätte. Ebenfalls genügt der blosser Hinweis auf das Einkommen des Ehemannes von Fr. 4600.- netto im Januar 1997 nicht, um das vorinstanzlich festgesetzte hypothetische erwerbliche Arbeitspensum von 45 % als offensichtlich unrichtig erscheinen zu lassen. Abgesehen davon könnte sich fragen, weshalb die Beschwerdeführerin trotz der angeblich prekären finanziellen Verhältnisse und der bereits seit Längerem bestehenden gesundheitlichen Probleme, welche sich 1994 verschärften, nicht schon früher eine leichtere Tätigkeit in einem zeitlich grösseren Umfang aufgenommen hatte. Dass sie solche Stellen gesucht hätte, macht sie nicht geltend. Vielmehr gibt sie an, die selbständige Tätigkeit als Näherin für das Heim M. \_\_\_\_\_ sei ihr von einer Bekannten angeboten worden. Es hat somit bei einem Anteil der Erwerbstätigkeit von 0,45 sein Bewenden zu haben.

## **E. 2.2**

Die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung im erwerblichen Bereich wird im Grundsatz nicht beanstandet. Es besteht kein Anlass zu einer näheren Prüfung von Amtes wegen. Die geltend gemachte nachhaltige Veränderung der Einkommenssituation bei der selbständigen Nähtätigkeit seit Erlass des angefochtenen Entscheides betrifft im Übrigen einen ausserhalb des Prüfungszeitraums liegenden Umstand ( BGE 131 V 353 E. 2 S. 354; SVR 2005 AHV Nr. 9 S. 31 E. 1.1.3 [H 53/04]) und hat daher in diesem Verfahren unberücksichtigt zu bleiben.

## **E. 2.3**

Mit Bezug auf die gesundheitlich bedingte Einschränkung im Haushalt werden wie schon im vorinstanzlichen Verfahren einzig die Bereiche «Ernährung», «Wohnungspflege» sowie «Wäsche und Kleiderpflege» beanstandet. Dazu hat das kantonale Gericht festgestellt, die IV-Stelle habe die behinderungsbedingte Einschränkung allenfalls zu tief (Ernährung: 20 %), sehr tief (Wohnungspflege: 35 %) resp. möglicherweise zu tief (Wäsche und Kleiderpflege: 15 %) angesetzt. Diese in Prozenten ausgedrückten Behinderungsgrade könnten jedoch höchstens auf 40 %, 70 % und 30 % verdoppelt werden. Daraus ergebe sich eine Einschränkung im Haushalt von maximal 33,8 %. Insgesamt resultiere ein nicht anspruchsbegründender Invaliditätsgrad von 38 % ( $0,45 \times 44,07 \% + 0,55 \times 33,8 \%$ ).

Die Beschwerdeführerin bringt vor, es bestehe nach wie vor eine offensichtliche Diskrepanz zwischen der von der Vorinstanz verdoppelten Behinderungen in den Bereichen Ernährung, Wohnungspflege sowie Wäsche und Kleiderpflege einerseits und der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt durch Dr. med. A. \_\_\_\_\_ andererseits. Dr. med. A. \_\_\_\_\_ habe in seinem Bericht vom 11. April 2005 unmissverständlich festgehalten, dass die Versicherte aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme (Status nach Hüft-TP rechts Mai 2003 und zweimaliger Diskushernienoperation Juni und August 2003) den Haushalt praktisch nicht mehr selbständig führen könne. Dass die Behinderung im Rücken liege, habe namhafte Auswirkungen auf praktisch sämtliche Tätigkeiten. Zusätzlich behindernd wirke sich die Einschränkung in der Gehfähigkeit aus.

### **E. 2.3.1**

Das Ausmass der Behinderung in den einzelnen Bereichen des Haushalts ist eine Tatfrage (Urteil I 693/06 vom 20. Dezember 2006 E. 6.3). Die diesbezüglichen Feststellungen des kantonalen Gerichts sind somit lediglich unter eingeschränktem Blickwinkel überprüfbar (E. 1).

### **E. 2.3.2**

Es wird zu Recht nicht eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt. Insbesondere hat das kantonale Gericht auch den Bericht des Dr. med. A. \_\_\_\_\_ vom 11. April 2005 in die Beurteilung miteinbezogen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die gesundheitlich bedingte Einschränkung im Haushalt grundsätzlich mittels Betätigungsvergleich zu ermitteln ist ( BGE 104 V 135 E. 2a S. 136). Die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in diesem Aufgabenbereich bildet nur, aber immerhin eine notwendige Grundlage hierfür und ist demzufolge von der Abklärungsperson zu berücksichtigen (Urteil I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.3). Darauf kann jedoch ebenso wie im erwerblichen Bereich lediglich in Ausnahmefällen direkt abgestellt werden (SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151 E. 6.2 [I 156/04]; Urteil I 373/06 vom 28. Februar 2007 E. 4.3.2). Vor diesem Hintergrund kann die vorinstanzliche Feststellung, dass in den Bereichen «Ernährung», «Wohnungspflege» sowie «Wäsche und Kleiderpflege» im für die Versicherte günstigsten Fall eine Verdoppelung der Behinderungsgrade gemäss Abklärungsbericht Haushalt vom 9. September 2005 in Betracht falle, nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnet werden.

Der angefochtene Entscheid ist somit rechtens.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.